

Genossen!

Unbestritten ist, daß das Geständnis des Beschuldigten für die Wahrheitsfindung einen großen Wert besitzt. In ihm kommt schließlich Täterwissen zum Ausdruck. Aber es hat eben keine höhere Beweiskraft als andere Beweise auch und befreit vor allem nicht von der Pflicht zur allseitigen und unvoreingenommenen Feststellung der Wahrheit.

Sowohl das Geständnis als auch der Widerruf sind ständig durch weitere Beweisführungs- und operative Maßnahmen verantwortungsbewußt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen.

Das Geständnis ist dann kein ausreichender Beweis, wenn es in sich widersprüchlich ist oder - für einen Täter - mangelnde Detailkenntnisse erkennen läßt oder wenn Informationen aus anderen Beweisen Zweifel an seinem Wahrheitsgehalt hervorrufen.